

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für  
Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage  
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land  
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

**(Zentrale Abgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz – AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 18.06.2020 nachstehende **Schmutzwasserbeitrags- und Anschlusskostensatzung** beschlossen:

**I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungsanlage**

**§1  
Allgemeines**

1.) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 19. September 2019 in seinem Anstsgebiet eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

2.) Die Anstalt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskosten).

3.) Hierbei werden auf der Grundlage der Entsorgungsgebiete des § 1 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung die folgenden Abrechnungsgebiete zugrunde gelegt:

- d) Das **Abrechnungsgebiet I** umfasst das Entsorgungsgebiet I.
- e) Das **Abrechnungsgebiet II** umfasst das Entsorgungsgebiet I.
- f) Das **Abrechnungsgebiet IV** umfasst das Entsorgungsgebiet IV.

4.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt gemäß § 6 b Abs. 1 KAG-LSA die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

5.) Die Anstalt kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

## **II. Abschnitt: Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

1.) Soweit der Aufwand nicht auf andere Weise insbesondere durch Gebühren gedeckt ist, erhebt die Anstalt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage Beiträge (Abwasserbeitrag) von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

2.) Der Grundsatz des Absatz 1 gilt vorbehaltlich späterer Änderungen nur für die Abrechnungsgebiete I und II, da die Finanzierung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage ausschließlich durch Gebühren erfolgte.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

1.) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, oder gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen,
  
- eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Anstaltsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2.) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

1.) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

2.) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Gebäudeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden bleiben hierbei unberücksichtigt. (§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m Höhe des Bauwerkes und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3.) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich des § 34 BauGB) liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen -, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen -, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
  - c) die über die gemäß Buchstabe b) geltenden Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinaus bebaut sind oder gewerblich oder industriell genutzt werden, die Fläche, zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die entlang der letzten baulichen, gewerblichen oder industriellen Nutzung zu ziehen ist und die parallel zur Straßengrenze verläuft. Werden Grundstücksteile bauakzessorisch genutzt, so bestimmt sich der Umfang des bevoerteilten Grundstücks nicht durch die Bebauung, gewerbliche oder industrielle Nutzung, sondern erfasst auch das weitere Grundstück. Die vorstehend beschriebene Linie ist dann unmittelbar nach Beendigung der bauakzessorischen Nutzung festzulegen. Die Festlegung erfolgt jeweils im Einzelfall.
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch im Innenbereich liegen (§34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, es sei denn, dass sich das Grundstück (in Bezug auf seine Tiefe gesehen) teils im Innenbereich und teils im Außenbereich befindet, in diesem Fall gilt als Grundstücksfläche höchstens die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 65 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der bauliche Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

4.) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet.
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 – 3;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn:
  - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte hilfsweise, wenn solche nicht vorhanden sind, der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 – 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmhäfen, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

8. für die kein Bebauungsplan besteht und die im Innenbereich (§34 BauGB) liegen, die Zahl der **rechtlich zulässigen tatsächlichen** Vollgeschosse. **Erhöht sich die Zahl der Vollgeschosse durch Aus- und Umbau, erfolgt eine Nachberechnung des Abwasserbeitrages.** Ist das Grundstück unbebaut, eine Bebauung jedoch möglich, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  9. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- 5.) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt in dem
  - a) **Abrechnungsgebiet I** EUR 0,90 je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche;
  - b) **Abrechnungsgebiet II** EUR 1,48 je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 540) belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (3) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 dieser Satzung.
- (4) Der Bescheid enthält mindestens:
- a) die Bezeichnung des Beitrags,
  - b) den Namen des Beitragsschuldners,
  - c) die Bezeichnung des veranlagten Grundstücks,
  - d) den zu zahlende Beitragsbetrag,
  - e) die Berechnung des zu zahlenden Beitrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  - g) die Mitteilung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung von 75 % der endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbeschiedes noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (3) § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 10 Besondere Billigkeitsreglungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach tatsächlicher Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Als über groß gelten mindestens solche Grundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Dies bedeutet:
  - a) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im **Abrechnungsgebiet I** mit  $1.048 \text{ m}^2$  gelten derartige Grundstücke gemäß § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als über groß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche ( $1.362 \text{ m}^2$ ) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche ( $2.043 \text{ m}^2$ ) zu weiteren 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 30 v.H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrags herangezogen.
  - b) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im **Abrechnungsgebiet II** mit  $1.185 \text{ m}^2$  gelten derartige Grundstücke gemäß § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als über groß, wenn die nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche ( $1.540 \text{ m}^2$ ) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche ( $2.310 \text{ m}^2$ ) zu weiteren 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 30 v.H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn:
  1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  2. die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht in Anspruch genommen wird.

Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt hierbei unberücksichtigt.
- (3) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), genutzt werden oder
  - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Die Anstalt kann zur Vermeidung von sozialen Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 7 in Form einer Rente gezahlt wird. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat.
- (5) Die Anstalt und der Beitragspflichtige können einen Vergleichsvertrag schließen, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anstalt den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.
- (6) Bei der Bestimmung der Vollgeschosszahl in Sinne des § 4 Absatz 4 dieser Satzung bleiben Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht an diese angeschlossen werden dürfen, in Bezug auf ihre Geschossigkeit unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

### **III. Abschnitt: Abwassergebühren**

#### **§ 11 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind und in diese entwässern.

#### **§12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge oder
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Anstalt unter Zugrundelegung

des durchschnittlichen Verbrauchs bzw. der durchschnittlichen Einleitmenge der vorhergehenden drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige der Anstalt innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 16) anzugeben. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Anstalt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann. Erfolgt keine Ablesung, so hat die Anzeige der Wassermenge bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich (Glaubhaftmachung) nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des Formulars der Anlage 1 (Antrag zum Einbau/Wechsel eines Gartenwasserzählers) innerhalb eines Monats nach Ablesung bzw. Selbstablesung des Trinkwasserzählers bei der Anstalt zu stellen. Erfolgt keine Ablesung, so hat die Anzeige der Absatzmenge gemäß Satz 2 bis zum 31. November des betroffenen Jahres bei der Anstalt zu erfolgen. Verspätet gestellte und andere, als den zu berücksichtigenden Erhebungszeitraum betreffende Anträge schließen die Absetzbarkeit aus. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wassermesser, die auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen sind, geführt werden. Diese Wassermesser haben den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes zu entsprechen und sind auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Anstalt abzunehmen. Die Überwachung der Eichfrist und die Veranlassung eines Wechsels nach Ablauf derselben obliegt dem jeweiligen Gebührenschuldner, zu dessen Gunsten der zusätzliche Wassermesser installiert worden ist. Wassermengen, die durch Wassermesser erfasst worden sind, die nicht oder nicht mehr den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen, bleiben unberücksichtigt und werden nicht abgesetzt.
- (6) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Feststellung des die Absetzung begründenden Vorfalls bei der Anstalt zu stellen. Verspätet gestellte Anträge schließen die Absetzbarkeit grundsätzlich aus. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der drei vorhergehenden Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Der im Absatz 5 geforderte Nachweis durch Einbau eines besonderen Wassermessers ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Wirkung dieser Satzungsveröffentlichung verbindlich. Der erforderliche Einbau des Wassermessers ist auf Aufforderung der Anstalt bis spätestens drei Monate nach Zugang vorzunehmen. Erfolgt der Einbau innerhalb eines Kalenderjahres, so wird die ermittelte Wassermenge auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen der Verpflichtung aus Satz 1 kein Einbau, so ist kein Abzug von Wassermengen zulässig. Die weiteren Regelungen des Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen wird die Abrechnung nach § 15 Abs. 2 vorgenommen.

## § 13 Gebührensätze

- (1) Die Verbrauchsgebühr für das in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Schmutzwasser beträgt
- |    |                                     |                          |
|----|-------------------------------------|--------------------------|
| a) | für das <b>Abrechnungsgebiet I</b>  | 2,34 Euro/m <sup>3</sup> |
| b) | für das <b>Abrechnungsgebiet II</b> | 2,34 Euro/m <sup>3</sup> |
| c) | für das <b>Abrechnungsgebiet IV</b> | 3,83 Euro/m <sup>3</sup> |
- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich 15,00 Euro pro Wasserzähler (ohne Zwischenzähler) für die **Abrechnungsgebiete I, II und IV**.

## § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum nach dem WEG die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des § 10 Abs. 6 WEG. Gebührenpflichtiger ist daneben auch, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 VZOG.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Alle Änderungen der für die Bestimmung des Pflichtigen nach den Absätzen 1 bis 4 wesentlichen Verhältnisse sind der Anstalt schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats vorzunehmen. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen oder der von der Anstalt vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme bei der Anstalt einzureichen.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Anstalt entfallen.

## § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen

Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

- (2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist die Zeit zwischen zwei Ablesungen der Wasserzähler, sobald die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2), ansonsten das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Ableseperiode soll grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der durch die Wechselablesung ermittelten Abwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der nach der Wechselablesung ermittelten Abwassermenge und der Grundgebühr, beginnend mit dem Monat, der der Wechselablesung folgt.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Anstalt ist berechtigt, auf die Gebührenschuld angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden. Bei Großeinleitern kann die Anstalt im Einzelfall eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Zu viel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Rechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

## **IV. Abschnitt: Erstattung von Grundstücksanschlüssen**

### **§ 18 Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind der Anstalt zu erstatten. Diese werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem Revisionsschacht (der sich grundsätzlich auf dem Grundstück des Erstattungspflichtigen befindet) und dem Verbindungssammler zur öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung dieses Anschlusses ebenfalls nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.

## **§ 19 Fälligkeit**

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert bzw. beseitigt ist.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 20 Erstattungspflichtige**

Für die Erstattungspflicht ist § 6 entsprechend anzuwenden.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 allgemeine Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerstattungsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den jeweiligen Pflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Insbesondere können auf Antrag des jeweiligen Pflichtigen Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Ist die Einziehung der Beiträge, der Gebühren oder der Kostenerstattung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem jeweiligen Schuldverhältnis sowie die Verzinsung und die Säumniszuschläge kommen die betreffenden Regelungen der Abgabenordnung gemäß § 13 KAG-LSA entsprechend.

### **§ 22 Anzeigepflichten, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Anstalt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die jeweiligen Pflichtigen und ihre Vertreter haben der Anstalt jede weitere Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, der Gebühren und der Kostenerstattungen erforderlich ist.
- (3) Die Anstalt bzw. ein von ihr beauftragter Dritter kann jederzeit an Ort und Stelle die für die Erhebung und Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung erforderlichen Gegebenheiten und Daten ermitteln. Die Pflichtigen und sonst zur Anzeige und Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere das Betreten des Grundstücks zu gestatten und zu dulden und im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung behilflich zu sein.
- (4) Lässt sich ein nach dieser Satzung Verpflichteter durch einen Dritten vertreten, so ist diese Vertretung im Verhältnis zur Anstalt nur wirksam, wenn und sobald diese der Anstalt gegenüber offengelegt und durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird.

## **§ 23 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung aller hierfür erforderlichen personen-, grundstücks- und abgabenbezogenen Daten in entsprechender Anwendung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung durch die Anstalt zulässig.
- (2) Die Anstalt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecken nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (zum Beispiel Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Anstalt ist im Rahmen der unter Abs. 1 benannten Regelungen berechtigt, alle ihr zur Kenntnis gelangten Daten von nach dieser Satzung Verpflichteten und von Umständen, die mit der Erhebung und Festsetzung der Gebühren im Zusammenhang stehen, an befugte Dritte weiterzugeben.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 22 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig der Anstalt anzeigt,
  - b) § 22 Abs. 2 seinen sonstigen Auskunftspflichten nicht nachkommt,
  - c) § 22 Abs. 3 das Betreten des Grundstücks nicht ermöglicht.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 1 KAG-LSA, wer als Beitrags- oder Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines solchen Pflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG-LSA bezeichnete Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Abs. 2 KAG LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Beitrags- oder Gebührenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Beiträgen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten der Absätze 1 bis 3 können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (5) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (6) Eine Ordnungswidrigkeit des Absatz 5 kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (7) Für das Bußgeldverfahren wird auf § 16 Abs. 4 KAG-LSA verwiesen.
- (8) Zur Durchsetzung von durch die Anstalt angeordneten Maßnahmen kann diese im Fall des Zuwiderhandelns von den Zwangsmaßnahmen gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Gebrauch machen.

## **§ 25** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Trink- und Abwasserbetriebes Weida-Land vom 19. September 2019“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserbetriebes Weida-Land vom 17. Dezember 2019“.

Schraplau, 19.06.2020

Scheiner  
Vorstand

- Siegel -